



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Industrie, Gewerbe, Tankanlagen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 28. Juni 2022

Ausgediente Sachen, Altwaren, Occasionen, Veteranenfahrzeuge

**Gesetz über die Abfälle
(Abfallgesetz, AbfG)**
vom 18.06.2003 (BSG
822.1)

Art. 16 Ausgediente Sachen

¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert **Monatsfrist** zu entsorgen, wenn sie nicht in **gedeckten Räumen** aufbewahrt werden können.

² Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen.

Abfallverordnung (AbfV)
vom 11.02.2004 (BSG
822.111)

Art. 19 Ausgediente Sachen

¹ Sachen sind ausgedient, wenn sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden können.

² Für Fahrzeuge gilt Artikel 36 Absatz 2 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV).

Bauverordnung (BauV)
vom 06.03.1985 (BSG
721.1)

Art. 36 Begriffe

¹ Unter den Sammelplätzen des Autoabbruchgewerbes sind die Bodenflächen mit den zugehörigen Bauten und Einrichtungen verstanden, die der gewerbsmässigen Entgegennahme, der vorübergehenden Lagerung und der Verwertung von ausgedienten Fahrzeugen aller Art, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, grösseren Geräten und dergleichen (Sammelbezeichnung «**Altwaren**») dienen.

² Fahrzeuge gelten als ausgedient, wenn sie endgültig ausser Betrieb gesetzt sind oder wenn sie länger als einen Monat ohne Kontrollschild im Freien stehen.

Ausgenommen sind Fahrzeuge,

- a) für die der Halter das Kontrollschild nicht länger als ein Jahr beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hinterlegt hat;
- b) die auf bewilligten Abstellflächen des Autogewerbes oder -handels zur Reparatur oder zum Verkauf stehen.

Occasionen

Als Occasionen gelten Fahrzeuge, die den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) entsprechen (SR 741.41).

⇒ Als Occasionen gelten somit Fahrzeuge, die in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand sind. Dies ist erfüllt, wenn die Fahrzeuge den technischen Anforderungen gemäss den Beschreibungen des 3. Teils der VTS entsprechen (Art. 37 bis 134). Zusammengefasst heisst das, dass die Fahrzeuge verkehrstauglich sein müssen und grundsätzlich die Anforderungen für das Bestehen einer periodischen Nachprüfung gemäss Art. 33 VTS erfüllen können. Die periodische Nachprüfung umfasst gemäss Art. 33 VTS insbesondere folgende Punkte:

- die Identifikation des Fahrzeugs;
- die Bremsanlagen;
- die Lenkvorrichtung;
- die Sichtverhältnisse;
- die Beleuchtungseinrichtungen und die elektrische Anlage;
- die Fahrgestelle, Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen;
- die übrigen Ein- und Vorrichtungen;
- das Emissionsverhalten.

Ebenfalls darunter fallen Occasionen oder Kundenfahrzeuge, die sich im Bau, Umbau oder in Reparatur befinden und mit Händlerschildern (U-Schilder) in Verkehr gebracht werden können. Die Verwendung von Händlerschildern ist gemäss Art. 24 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV, SR 741.31) wie folgt gestattet:

- Der Kollektiv-Fahrzeugausweis berechtigt zum Anbringen der darin genannten Händlerschilder an geprüften und nichtgeprüften, betriebssicheren und den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugen der im Ausweis genannten Art.

Nicht in allen Teilen den Vorschriften entsprechen muss das Fahrzeug auf Fahrten, die zur Feststellung eines Mangels oder zur Kontrolle seiner Behebung erforderlich sind.

Veteranenfahrzeuge

Weisungen für Veteranenfahrzeuge des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 3. November 2008

Als Veteranenfahrzeuge gelten Motorfahrzeuge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren;
- b) Die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden;
- c) Die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen; die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich 2000 - 3000 km (bzw. 50 - 60 Betriebsstunden beschränkt);

- d) Sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen;
- e) Sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein, wobei Gebrauchsspuren, die auch bei sorgfältiger Pflege entstehen, akzeptiert werden.

**Vollzug / Zuständigkeit,
Aufgaben**

Bei festgestellten Missständen ordnet die zuständige Gemeindebehörde mittels Verfügung die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an. Dies unter Androhung der Ersatzvornahme. Der Vollzug richtet sich nach Art. 45ff des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0) sowie nach Art. 29 ff AbfG.